

Versicherungsinfo

Häufig gestellte Fragen Wegehalterhaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Wegehalter?	1
2. Was bedeutet „Wegehalterhaftpflicht“?.....	2
3. Wer ist versichert?.....	3
4. Wer führt Gespräche mit den Grundeigentümern?	3
5. Trifft den Grundeigentümer eine Zustimmungspflicht?	4
6. Ist ein Gestattungsvertrag Voraussetzung für die Versicherung?	4
7. Gibt es Muster für Gestattungsverträge?.....	4
8. Können Wegerechte ersessen werden?.....	4
9. Darf auf Wanderwegen geritten / mit dem Rad gefahren werden?	4
10. Darf im Wald geritten / mit dem Rad gefahren werden?.....	5
11. Was gilt auf Forststraßen?	5
12. Wer haftet für Schäden im Wald abseits von Wegen?	5
13. Sind Schäden an Wegen von der Versicherung umfasst?	5
14. Sind Schäden an Beschilderungen, Stützmauern, Ruhebänke etc. umfasst?	6
15. Wie sind Wege und Anlagen zu kontrollieren bzw. instand zu halten?	6
16. Sind Schäden durch Weidevieh umfasst?.....	6
17. Fallbeispiele zum Verschuldensgrad?.....	7
18. Was sagt die Judikatur?.....	9

1. Wer ist Wegehalter?

- a. Laut Rechtsprechung des **OGH** ist derjenige Wegehalter, der die **Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt** und die Verfügungsmacht hat, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Je nach Vereinbarung – bspw. durch einen Gestattungsvertrag – kann dies der Grundeigentümer, aber auch eine touristische Organisation, Gemeinde, Verein, etc. sein bzw. die Eigenschaft des Wegehalters vom Grundeigentümer an eine touristische Organisation übertragen werden.

- b. Werden „geteilte“ Instandhaltungspflichten vereinbart, kann es – wie im Falle eines kürzlich erlassenen OGH-Urteils - zu einer sog. **Mithaltereigenschaft** kommen. Im konkreten Fall wurde vereinbart („Innenverhältnis“), dass der Straßenerhalter und Grundeigentümer „nur“ für die betriebliche Nutzung als Forststraße zuständig ist und sich der Betreiber der MTB-Strecke um die darüber hinausgehende Nutzung für Mountainbiker kümmert. Laut OGH können hier die Instandhaltungspflichten nicht klar abgegrenzt werden, wodurch er beide als Wegehalter / Mithalter sieht, die gegenüber der Geschädigten („Außenverhältnis“) zur ungeteilten Hand haften. Im Innenverhältnis besteht die Möglichkeit eines Regresses.
- c. OÖTG übernimmt mangels Errichtung und Erhaltung von Wegen durch den bestehenden Versicherungsvertrag keine Wegehaltereigenschaft! Diese ist zwischen der jeweiligen örtlichen touristischen Organisation oder Gemeinde und dem jeweiligen Grundeigentümer zu vereinbaren.

2. Was bedeutet „Wegehalterhaftpflicht“?

Nach den Bestimmungen des ABGB (§ 1319a) haftet der Halter eines Weges den Benützern wenn **durch den mangelhaften Zustand des Weges** ein **Schaden** (Personen- und / oder Sachschaden) herbeigeführt wird. Die Haftung (gesetzliche Verantwortung) des Wegehalters richtet sich nach den Regeln des Schadenersatzrechtes. Demnach ist zu prüfen, wer für Schäden verantwortlich ist, ob der Schaden durch den mangelhaften Zustand eines Weges entstanden sind und ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.

a. Weg

Hierbei handelt es sich um eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen.

b. Mangelhafter Zustand eines Weges

Der Zustand richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner **Widmung** (Wander-, Radweg, MTB-Strecke, etc.), für seine Anlage und Betreuung **angemessen und zumutbar** ist.

c. Haftung

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, **der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter / Mithalter verantwortlich** ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

d. Haftung bei unerlaubter / widmungswidriger Benützung

Entstand der Schaden aufgrund der unerlaubten und / oder widmungswidrigen Benützung des Weges und ist dies dem Benützer nach der Art des Weges oder durch entsprechende **Verbotszeichen, Abschränkungen** oder sonstige **Absperrungen** des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte **nicht** auf den mangelhaften Zustand des Weges berufen.

3. Wer ist versichert?

- a. Der **berechtigte Wegehalter** gilt als mitversicherte Person im Rahmen der Wegehalterhaftpflicht, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht. Das gilt auch im Falle einer **Mithaltereigenschaft** (also der ursprüngliche Wegehalter (zumeist Grundeigentümer) und der neue, teilweise die Wegehalterhaftung übernehmende Wegehalter (bspw. ein Tourismusverband). Die Abwicklung eines Versicherungsfalles berührt Regress- und / oder Ausgleichsansprüche nicht.
- b. Diese Versicherung ist gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**. Verfügt der Wegehalter über eine eigenständige Wegehaftpflichtversicherung, die eine niedrigere Versicherungssumme oder weniger umfangreiche Konditionen als jene der OÖTG aufweist, so gilt aus diesem Vertrag eine Differenzdeckung.

OÖTG kann die Abwicklung schriftlich verlangen, sofern innerhalb angemessener Frist keine aufrechte Haftpflichtversicherung seitens des Wegeeigentümers bzw. seitens der örtlichen Tourismusorganisation namhaft gemacht werden kann.

4. Wer führt Gespräche mit den Grundeigentümern?

Die jeweilige touristische Organisation vor Ort und / oder Gemeinde.

5. Trifft den Grundeigentümer eine Zustimmungspflicht?

Nein – der Grundeigentümer **kann** eine Nutzung durch Dritte und somit eine Einschränkung seines Eigentumsrechtes gestatten, er muss dies aber grundsätzlich nicht. Darüber hinaus ist er auch berechtigt, eine genehmigte Nutzung zu widerrufen bzw. einen Gestattungsvertrag gem. den vereinbarten Bestimmungen aufzukündigen. Es kann nur empfohlen werden, einen Konsens mit dem Eigentümer zu finden oder die geplante Strecke abzuändern.

6. Ist ein Gestattungsvertrag Voraussetzung für die Versicherung?

Nein – allerdings dient eine schriftliche Vereinbarung, die Rechte und Pflichten zwischen bspw. der touristischen Organisation und dem jeweiligen Grundeigentümer regelt, der beiderseitigen Absicherung und kann Diskussionen über die Wegeerhaltung, Dauer der Nutzung, usw. vermeiden.

7. Gibt es Muster für Gestattungsverträge?

Ja – OÖTG stellt auf der [Website](#) mit dem Versicherer sowie mit der Landwirtschaftskammer OÖ abgestimmte Mustergestattungsverträge **unverbindlich** zur Verfügung.

8. Können Wegrechte ersessen werden?

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Dienstbarkeiten durch Ersitzung erworben werden. Hierzu bedarf es einer Nutzung von mindestens 30 Jahren (gegenüber natürlichen Personen) oder mindestens 40 Jahren (gegenüber juristischen Personen, Staat oder Kirche) sowie der sog. Gutgläubigkeit. Demnach ist der Ersitzungswerber der Meinung, bestimmte Rechte ausüben zu dürfen, ohne eine Zustimmung einholen zu müssen. Die entsprechende Nutzung über den jeweiligen Zeitraum ist von ihm nachzuweisen.

9. Darf auf Wanderwegen geritten / mit dem Rad gefahren werden?

Nein – ein als Wanderweg ausgewiesener Weg darf ausschließlich von Wanderern genutzt werden. Sind z.B. Reiter oder Radfahrer / Mountainbiker auf Wanderwegen unterwegs, so nutzen sie den Weg **widmungswidrig** und können im Schadensfall den Wegehalter **nicht** zur Verantwortung ziehen. Ist die Nutzung als Wanderweg vereinbart, darf dieser auch nicht

als Rad- oder Mountainbike-Weg bzw. Reitweg etc. gekennzeichnet und genutzt werden. Eine erweiterte Nutzung ist mit dem jeweiligen Grundeigentümer abzustimmen.

10. Darf im Wald geritten / mit dem Rad gefahren werden?

Die Nutzung des Waldes ist im Forstgesetz (§ 33) geregelt. Demnach ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken grundsätzlich jedermann gestattet, das **Befahren oder Reiten** allerdings **nur** mit **Zustimmung** des Waldeigentümers. Unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Holzfällung oder Nutzung der Fläche für eine Christbaumzucht ist der Waldeigentümer berechtigt, den Wald vorübergehend oder auch dauernd zu sperren. Diese Sperrungen sind jedenfalls zu kennzeichnen. Laut Forstgesetz drohen für diese Verwaltungsübertretungen Geldstrafen.

11. Was gilt auf Forststraßen?

Auch hier gilt - das Betreten ist zulässig, eine darüber hinausgehende Nutzung wie Befahren oder Reiten ist nur mit **Zustimmung** der Person, die für deren Erhaltung zuständig ist, zulässig.

12. Wer haftet für Schäden im Wald abseits von Wegen?

Dies ist ebenfalls im Forstgesetz (§ 176) geregelt und bringt eine gewisse Eigenverantwortung mit sich: *„Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im Besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.“*

Somit hat der Waldeigentümer nicht jede drohende Gefahr (bspw. Bewuchs, unebener Boden, etc.) abzuwehren, sehr wohl allerdings Gefahren im Zusammenhang mit bspw. Absperrungen im Zuge von Waldarbeiten ohne entsprechende Hinweisschilder, etc.

13. Sind Schäden an Wegen von der Versicherung umfasst?

Nein – Sachschäden **an** den Wegen selbst oder an zum Weg gehörenden Anlagen sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages!

14. Sind Schäden an Beschilderungen, Stützmauern, Ruhebänke etc. umfasst?

Nein – der Versicherungsumfang bezieht sich auf Schadenersatzansprüche **durch** „zum Weg gehörende Anlagen“ und nicht **an** diesen. Sogenannte **Eigenschäden** sind nicht gedeckt und somit vom Wegehalter selbst zu tragen.

15. Wie sind Wege und Anlagen zu kontrollieren bzw. instand zu halten?

Der Zustand des Weges richtet sich nach Art des Weges bzw. Widmung (Wander-, Radweg, MTB-Strecke, ...) und hier gilt, was ist für die Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Kontrollen sind grs. „regelmäßig“ durchzuführen und die Häufigkeit hängt u.a. von der Art des Weges, der Witterung, etc. ab. Wanderwege sind meist weniger häufig als Langlaufloipen / Klettergärten zu kontrollieren bzw. instand zu halten. IdR gilt nach starken Regenfällen, Gewittern, etc. ein erhöhter Aufwand.

⇒ Jedenfalls sind diese so häufig durchzuführen, dass man nicht zu dem Schluss kommen kann, der Schaden konnte mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden und wurde durch Untätigkeit bzw. Unterlassung in Kauf genommen.

16. Sind Schäden durch Weidevieh umfasst?

Der Versicherungsschutz umfasst auch die **gesetzliche Tierhalterhaftung** (§ 1320 ABGB) für Weidevieh (insbesondere Rinder) und für **Schadenersatzverpflichtungen** aus Schäden, die sich auf versicherten Wegen des Wegenetzes der OÖTG ereignen. Der Tierhalter gilt als mitversicherte Person, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht - diese besondere Vereinbarung ist somit gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**.

Besteht über den tatsächlichen Tierhalter eine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung die dieses Risiko enthält (bspw. eine land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherung über den Oö. Almverein), hat diese Vorrang. Es besteht allerdings aus dem Vertrag der OÖTG eine Differenzdeckung. Ein vom Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Weiters besteht in diesem Zusammenhang ein **Straf-Rechtsschutz** für Tierhalter von Weidevieh auf versicherten Wegen des Wegenetzes der OÖTG. Umfasst ist die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren wegen fahrlässig strafbarer Handlungen oder Unterlassungen, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Haltung von Weidevieh steht und sich der Schaden in einem örtlichen Nahebereich eines Weges des oben definierten Wegenetzes ereignet hat. Auch dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär.

17. Fallbeispiele zum Verschuldensgrad?

Die Beurteilung des Verschuldensgrades gestaltet sich in der Praxis oftmals schwierig und wird durch den Versicherer oder das jeweils zuständige Gericht, ev. auch unter Beiziehung von Gutachtern, zu klären sein. Hintergrund ist, dass es diverse Umstände wie Beschaffenheit des Weges, Art der Nutzung (Wander-, Radweg, MTB-Strecke, etc.), Nutzerverhalten, Witterungsbedingungen, etc. berücksichtigt werden müssen.

Somit sind nachfolgende Punkte lediglich als **unverbindliche Beispielfälle** zu verstehen.

a. **Bsp. für höhere Gewalt**

Aufgrund eines Unwetters stürzen Äste auf einen Reitweg. Unmittelbar nach der Wetterberuhigung wird die Strecke von einem Reiter benützt, er stürzt zu Boden und verletzt sich. In diesem Fall liegt kein Verschulden des Wegehalters vor, da er die Äste nicht zu Fall gebracht hat bzw. noch keine Möglichkeit hatte, diese wegzuräumen. Der entstandene Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst; der Versicherer tritt in die Abwehr ein.

b. **Bsp. für leichte Fahrlässigkeit**

Herr X hinterlässt mit seinem Traktor Spurrinnen auf Langlaufloipen, da dies der einzige Weg ist, sein Waldstück zu erreichen. Ein Langläufer stürzt daraufhin und verletzt sich. Der entstandene Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst, da die Spurrinnen leicht fahrlässig herbeigeführt wurden; der Versicherer tritt in die Abwehr ein.

c. **Bsp. für grobe Fahrlässigkeit**

Im Zuge von Waldarbeiten fällt ein Baum auf eine Mountainbike-Strecke. Es wurde keine Absperrung des Weges vorgenommen und auch keine Hinweisschilder aufgestellt. Ein Mountainbiker geht deswegen davon aus, dass die Strecke befahrbar ist und benützt sie,

er kommt dabei zu Sturz und wird durch den umfallenden Baum verletzt. Hier liegt zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Haftpflichtig ist in erster Linie der Baumbesitzer.

Hält der Schädiger, dem bewusst ist, dass nebenbei eine Mountainbike-Strecke verläuft, einen Schaden sogar ernstlich für möglich und nimmt ihn dennoch in Kauf, liegt u.U. (nach Prüfung der gesamten im Zusammenhang mit dem Schaden stehenden Umstände) sogar ein bedingter Vorsatz vor.

d. **Bsp. für Vorsatz**

X möchte die Mountainbike-Fahrer aus dem Wald verbannen und beschließt ein Seil über die Strecke zu spannen. In der Folge kommt ein Mountainbiker zu Sturz. Die Wegehalterhaftpflichtversicherung deckt keine vorsätzlichen Handlungen ab und leistet weder Zahlungen noch tritt sie in die Abwehr der Ansprüche ein.

e. **Bsp. für Mitverschulden des Benutzers**

Herr Y fährt mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Mountainbike-Strecke, die sich aufgrund von Schlaglöchern (die durch fahrlässiges Verhalten des Wegehalters entstanden sind) in einem mangelhaften Zustand befindet, kommt dabei zu Sturz und verletzt sich. Die Versicherung erbringt keine Zahlungen an Herrn Y, da er den Schaden bei entsprechender Geschwindigkeit vermeiden hätte können. Sie übernimmt aber für den versicherten Wegehalter die Kosten zur Abwehr der Ansprüche des Herrn Y.

f. **Bsp. für widmungswidrige Nutzung eines Weges**

Herr Y fährt mit seinem Mountainbike auf einem ausgewiesenen und beschilderten Wanderweg, kommt dabei zu Sturz und verletzt sich. Der Schaden entstand aufgrund der unerlaubten / widmungswidrigen Benützung des Weges und kann daher nicht über die Wegehalterhaftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

Gleiches gilt, wenn eine Nutzung von Wegen trotz entsprechender Verbotsschildern, Abschränkungen, Absperrungen, Hinweisschildern, etc. erfolgt und diese untersagte / widmungswidrige Nutzung erkennbar gewesen ist.

g. **Bsp. für zum Weg gehörende Anlagen**

Damit sind Beschilderungen, Ruhebänke oder Pflanzungen etc. gemeint und explizit vom Versicherungsumfang erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich damit auch auf mit

dem Weg in direktem Zusammenhang stehende (natürliche) Gegebenheiten – z.B. ein Wanderer verletzt sich durch eine defekte Ruhebank. Wenn der Wegehalter bspw. einen gestürzten Ast oder morschen Baum bei einer Begehung entdeckt, hat er dafür zu sorgen, dass niemand zu Schaden kommt. Also bspw. den Ast entfernen, bei Bedarf den Weg absperren und mit dem Grundeigentümer bzgl. der weiteren Vorgehensweise (falls bspw. ein Baum zu fällen ist) Kontakt aufnehmen.

18. Was sagt die Judikatur?

Wie Schäden beurteilt werden, hängt vom jeweiligen **Einzelfall** und somit vom **konkreten Sachverhalt** ab. Es gilt also sämtliche Umstände, u.a. Schadenshergang, Zweckbestimmung und Art der Nutzung (Wander-, Radweg, MTB-Strecke, ...), Beschaffenheit des Weges, Nutzerverhalten, Verschuldensgrad, Witterungsbedingungen, etc. zu prüfen und wie die Praxis zeigt, sind Fälle selten gleich gelagert, d. h., nicht jedes rechtskräftige Urteil kann 1:1 auf einen anderen Sachverhalt umgelegt werden.

Es kann beispielsweise einen Unterschied machen, ob ein Wanderer unmittelbar nach einem Gewitter durch einen abgebrochenen Ast zu Schaden kommt oder sich der Wegehalter wochenlang nicht um den Weg kümmert und erst dann jemand einen Schaden erleidet. Kommt unter diesen Umständen ein Radfahrer auf einem ausgewiesenen Wanderweg zu Schaden, ist die Situation anders zu bewerten, wenn sich herausstellt, dass die Nutzung unerlaubt bzw. widmungswidrig erfolgte.

Wie gerichtliche Entscheidungen zeigen, kann auch das Nutzerverhalten und die damit im Zusammenhang stehende Eigenverantwortung sowie das jeweilige situationsgerechte Verhalten eine Rolle spielen.

So urteilte der OGH in einem Fall, in dem ein Mountainbiker auf einer für Radfahrer freigegebenen Strecke zu Sturz kam und sich verletzte, dahingehend, dass *„die Unebenheiten und Querrinnen auf dem Weg bei situationsgerechter Befahrung keine Gefahr darstellten“* und der Mountainbiker *„zu schnell und / oder technisch unrichtig über die Frostbeulen fuhr und deshalb die Kontrolle über sein Rad verlor“*.

In einem anderen, ebenfalls vom OGH entschiedenen, Fall ging es um die Folgen eines abgerissenen Sicherungsseils auf einem Wandersteig. Ein Wanderer wollte das Seil

ergreifen, dieses riss ab und er verunglückte tödlich. Der OGH sah darin ein grob fahrlässiges Verhalten der Wegehalter (Errichter des Steigs und Gemeinde) und begründete es damit, dass diese jahrelang untätig blieben. Er kam aber auch zu der Schlussfolgerung, dass den Wanderer ein Mitverschulden trifft – somit ging er von einem überwiegenden Verschulden der Wegehalter und einem Eigenverschulden des Wanderers im Ausmaß von $\frac{1}{4}$ aus.

Diese Beispiele sollen lediglich veranschaulichen, wie Urteile ausfallen können und auch aufzeigen, dass eine kleine Änderung des jeweiligen Sachverhalts zu einem durchaus anderen Ergebnis führen kann. Dies macht u.a. Vorabeinschätzungen und pauschale Antworten kaum möglich und werden auch hier nicht getroffen.

Mai 2024

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.